

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 40

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

setzen und macht die letztern mismutig und ver-  
drossen.

Man erzieht den Soldaten recht eigentlich, gegen  
jede Strafe zu reklamiren.

Noch mehr als in Frankreich müssen die Nach-  
theile des Abänderns der Strafen sich bei uns gel-  
tend machen.

Mit dem Recht Strafen abzuändern, bezw. auf-  
zuhaben, kann zum großen Nachtheil des Dienstes  
Missbrauch getrieben werden.

Dieses ist in einer Militärmee, in welcher die  
außerdienstlichen Verhältnisse ihre Rückwirkung be-  
halten, immer zu befürchten. Um meisten aber,  
wenn in dieser, wie jetzt bei uns, die Truppen-  
körper kirchspielweise zusammensetzt werden.

Unsere Offiziere und unsere Unteroffiziere be-  
kleiden ihren Grad während zwei Wochen im Jahre.  
Die übrige Zeit sind sie größtentheils Geschäftslu-  
te, Wirth, Handwerker u. s. w. Es heißt die  
Rechnung ohne den Wirth machen, wenn man  
dieses Verhältniß nicht berücksichtigen will.

In Deutschland und Oesterreich ist die Straf-  
gewalt nur den Stellen verliehen, welche für die  
Ordnung und Disziplin der betreffenden Abtheilung  
verantwortlich sind. So bei der Infanterie  
dem Commando der Compagnie, des Bataillons  
und Regiments; bei den höhern Stäben und den  
besondern Anstalten dem betreffenden Comman-  
danten.

Das Verfahren ist etwas langsamer als in Frank-  
reich, wo es ungefähr heißt, erst die Strafe ab-  
sitzen, dann kann die Sache untersucht werden.

In Deutschland und Oesterreich muß der Straf-  
fall erst dem betreffenden Abtheilungschef zur An-  
zeige gebracht und von diesem untersucht werden  
(wobei dem Angeklagten sein Fehler vorgehalten  
wird), bevor die Strafe ausgesprochen werden darf.

Um eine ruhigere Beurtheilung zu ermöglichen,  
bestimmen die Vorschriften, daß die Straffälle in  
der Regel beim Rapport erledigt werden sollen.

Die ausgesprochenen Strafen können von keinem  
höheren Vorgesetzten abgeändert oder aufgehoben  
werden. Doch Derjenige, welcher sie ausspricht,  
trägt für sie die ganze Verantwortung.

Der Eindruck auf Andere, welchen die militärische  
Strafe oft machen soll, ist dadurch in hinreichendem  
Maße sicher gestellt, daß jeder Höhere in der Armee  
den Niedern, der Aeltere im Grade den Jüngern  
unverzüglich in Arrest setzen kann.

Allerdings steht es dann bei den oberwähnten  
Abtheilungschefs, die Strafe festzusetzen. — Dafür  
daß diese aber pflichtgemäß ausgesprochen und die ver-  
liehene Strafgewalt überhaupt nicht zu nachsichtig  
gehahnt, anderseits die gesetzlich eingeräumten  
Befugnisse nicht überschritten werden, dafür bürgt  
die ihnen auferlegte „Verantwortlichkeit.“

Bei diesem Vorgehen, wo Ruhe, Überlegung und  
Billigkeit mehr gesichert sind, kommen weniger  
Strafen vor, und diese machen einen größeren  
Eindruck.

In der deutschen und in der österreichischen Armee  
werden in Folge dessen ohne Verhältniß weniger

Strafen verhängt, als in der französischen und in  
der unsrigen.

Dieses kann nur dem angenommenen System  
zugeschrieben werden.

Die Einwendung, daß bei uns in Folge der be-  
sondern Verhältnisse immer mehr Disziplinarstrafen  
vorkommen müssen, ist nur zum Theil begründet.  
— Zugegeben werden muß, daß bei neuem Ein-  
tritt in den Dienst und bei dessen kurzer Dauer  
viele Strafen nicht zu vermeiden sind.

Würden unsere Truppen, wie die der Heere der  
Militärstaaten, Jahre lang unter den Fahnen fort-  
dienen, die Zahl der Strafen würde sich gewiß ver-  
ringern.

Doch auch bei den jetzt gegebenen Verhältnissen  
finden eine so große Anzahl Strafen, wie sie oft  
vorkommen, weder nothwendig noch nützlich.

Die große Anzahl Strafen ist oft eine Folge der  
Uebereilung, mangelndes Taktes und weil Die-  
jenigen, welche sie anwenden, es nicht verstehen  
oder nicht der Mühe werth erachten, andere mora-  
lische Mittel in Bewegung zu setzen.

Es wäre wichtig, den Wehrmännern den noch  
vielfach verbreiteten Wahn zu besehnmen, daß Einer  
kein guter Soldat sein könne, wenn er nie im Arrest  
gesessen sei.

Ein Vortheil des in Deutschland befolgten Systems  
besteht darin, daß dasselbe erlaubt der Individualität  
der Einzelnen Rechnung zu tragen, was bei dem  
französischen nicht in gleichem Maße möglich ist.

Das Verfahren ist mehr ein väterliches. Die  
Strafe erfolgt meist erst, wenn der Verweis nicht  
fruchtet.

Den Verweis kennt unser Disziplinarstrafgesetz  
nicht. Dieser, unter vier Augen und in Gegenwart  
der Kameraden ertheilt, wirkt oft mehr als die  
scharfste Strafe. Wir können hier den Wunsch  
nicht unterdrücken, dieser möchte bei der beabsich-  
tigten Umarbeitung unseres Disziplinarstrafgesetzes  
Aufnahme finden.

In England werden die Straffälle, gleichgültig  
ob es sich um ein Vergehen oder einen Ordnungs-  
fehler handle, nicht durch die militärischen Befehls-  
haber, sondern durch Militärgerichte erledigt. Selbst-  
verständlich kann der Beurtheilung des Falles die  
Verhaftung vorausgehen.

(Fortschreibung folgt.)

#### Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen.

Nach den Feldacten und andern authentischen  
Quellen herausgegeben von der Abtheilung  
für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchivs.  
I. Serie, II. Band. Feldzüge gegen die Türken  
1697—1698. Mit 7 Karten Beilagen. Wien,  
1876. Verlag des k. k. Generalstabes. In  
Commission bei C. Gerold's Sohn. Gr. 8°.  
S. 515. Preis 25 Franken. (Forts.)

Nicht weniger Verlegenheit als die drückende  
Geldnoth bot der Oberbefehl der Armee. Von  
diesem hing, wie immer im Kriege, das Resultat  
zum größten Theil ab. Commandirender der Truppen  
in Ungarn war damals der Kurfürst von Sachsen.

Dieser hatte im vorhergehenden Feldzug eclatante Beweise seiner Unfähigkeit abgelegt, und doch konnte ihn der Kaiser nicht von seinem Posten entfernen, da der Kaiser ihm bedeutende Summen schuldig war und er ein beträchtliches Hülfskorps nach Ungarn gebracht hatte. Die nothwendige Folge seiner Absetzung wäre Rückforderung des vorgeschossenen Geldes und Abberufung des Hülfskorps, welches man bei der Schwäche der Armee nicht entbehren konnte, gewesen.

Ein glückliches Ereigniß, die Ernennung des Kurfürsten zum König von Polen, befreite den Kaiser aus dieser beklemmenden Situation, deren Ernst mit dumpfem Druck auf dem Hof, wie auf dem Heer lastete, und brachte den Prinz Eugen an die Spitze der gegen die Türken bestimmten Streitkräfte. Dieser Mann war das entscheidende Gewicht, welches das Schicksal in die Waage des Türkenkrieges warf.

Es folgt dann eine namentliche Aufführung der höhern Offiziere, welche dem Prinz Eugen unterstellt waren, mit einer kurzen Skizze ihrer Biographie und Charakteristik.

Hieran reiht sich die Aufzählung der Kräfte des kaiserlichen Heeres und der Hülfsstruppen. In dem Ausweis vermissen wir das Schweizer-Regiment Bürkli (welches Seite 26 erwähnt wird).

Die Gesamtzahl der kaiserlichen und alliierten Streitkräfte wird (ohne Artillerie und die ungarischen und rätsischen Milizen) auf 112,416 Mann angegeben, wovon nach Abzug der ständigen Garnisonen 80,000 Mann auf Ungarn entfallen.

Noch während den Vorbereitungen zum Krieg fand eine Expedition gegen Bihacs statt, die von FMLt. Graf Auersperg geleitet wurde, doch trotz guter Leitung wegen Mangel der nöthigen Belagerungsmittel scheiterte.

Dieses Unternehmen war von untergeordneter Bedeutung und zählt mehr zu jenen Streif- und Verheerungszügen, welche eine besondere Eigenthümlichkeit der Türkenkriege früherer Zeit waren.

Noch vor Beginn der Operationen bereitete der Ausbruch eines Aufstandes in Oberungarn dem Prinz Eugen neue Verlegenheiten. Der dahin mit einem starken Cavallerie-Detachement entsendete FMLt. Prinz Baudémont machte denselben zwar in ungemein kurzer Zeit durch sein umsichtiges und entschlossenes Handeln ein Ende, doch hatte dieses Ereigniß immerhin einen hemmenden Einfluß auf die Operationen der Hauptarmee.

Wir kommen nun zu dem wichtigsten Abschnitt des Buches, den Operationen des Feldzuges 1697. Sind uns die Schwierigkeiten der Aufgabe des Prinz Eugen schon von früher her bekannt, so kommen jetzt noch die dazu, welche eine Zersplitterung der Kräfte auf dem Kriegsschauplatz herbeigeführt hatten. Der Aufstand in Oberungarn, die ausgezogene Lage Siebenbürgens hatte diese zum Theil nothwendig gemacht.

Doch dem Feldherrnblick des Prinz Eugen entging es nicht, daß er dem überlegenen Feind nur bei Vereinigung der größtmöglichen Kraft mit Erfolg

die Spitze bieten könne. Hierin beurkundete sich der große, den Anschauungen seiner Zeit, welche so sehr der Theorie „Alles zu decken“ huldigte, weit voraus geeilte Geist Eugen's und seine Bemühungen für die Concentrirung der Armee bilden die Grundlage seines späteren Sieges.

Nur nach großem Widerstreben rückte der ehrgeizige G. d. C. Graf Rabutin aus Siebenbürgen ab, um sich unter die direkten Befehle des Prinz Eugen zu stellen.

Am 12. Juli war Prinz Eugen im Lager zu Kollatz eingetroffen. Am 17. Juli begannen die Operationen, welche zum Zwecke hatten, die Führung mit dem Feinde zu bekommen und die Vereinigung mit den noch entfernten Corps Auersperg's, Baudémont's und Rabutin's zu erleichtern. Erstere wurde durch den Marsch nach Peterwardein und von da weiter stromabwärts nach Kovil (zwischen der Theiß und der Donau, circa 20 Kilom. von der Mündung des ersten Flusses) bewirkt. In der Voraussetzung, daß der Feind gegen Titel nur demonstriren wolle, bewegte sich Eugen später mit seiner Armee wieder stromaufwärts gegen Szegedin, um hier, den Fluß überschreitend, vereint mit dem Corps Rabutin's den feindlichen Operationen an der Maros Halt zu gebieten. Doch der Prinz verlor dabei den eigenthümlichen Charakter seines Gegners nicht aus den Augen, welcher weniger nach taktischen und strategischen Maximen, als nach den Eingebungen des Augenblicks handelte. So lange der Feind noch unbeweglich mit seiner Hauptmacht bei Váncsova stand, und es nicht positiv sicher war, daß er sich nach Norden in Marsch setze, so war es eben so gut möglich, daß er mit voller Stärke bei Titel die Theiß überschreite und einen jener unberechenbaren Züge ausführe, von denen die türkische Kriegsführung reich an Beispielen ist. Dieses und die Gefahr für Titel und Peterwardein veranlaßten Prinz Eugen bei Zenta stehen zu bleiben, bis die Absichten der Türken deutlicher ausgesprochen seien.

(Schluß folgt.)

## A u s l a n d.

**Bayern.** (Verpflegungsversuche.) Während der diesjährigen größeren Truppenübungen in Bayern sind umfassende Versuche auf dem Gebiete der Verpflegung in Aussicht genommen und zwar mit australischem und südamerikanischem Büchsenfleisch. Bewährt sich dasselbe, so würde es nicht bloss als sogenannter eiserner Bestand, sondern auch zur Aushilfe für den Fall des Mangels anderer Lebensmittel eingeschöpft werden. Nach dem, was über die Eigenschaften dieses Nahrungsmittels bekannt geworden ist, läßt sich an der Nahrhaftigkeit desselben allerdings nicht zweifeln, zugleich aber auch als ziemlich sicher annehmen, daß die Mannschaften sich nur schwer an den Genuss der gallertartigen Masse gewöhnen werden, als welche sich das Büchsenfleisch in gekochtem Zustande darstellt.

**Oesterreich.** (Cavallerie-Manöver.) Am 14. August wurden die Übungen der in der Umgebung Wiens dientlichen Cavallerie-Brigade beendet. Zum Abschluße derselben wurde die Brigade GM. Schemmel, bestehend aus dem 6. Dragooner-, 12. Husaren- und 3. Uhlanc-Regiment zwischen Rothneudorf und Inzersdorf versammelt. Es war angenommen, daß ein größerer Heereshebel, dessen rechten Flügel die Cavallerie-Brigade